bation versehene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Berkündung der Gewerbeordnung für das Dentsche Reich vom 21. Insi 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinnne von § 29 Absat 5 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Die Bildung mehrerer Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Medizinalbezirkes bedarf der Genehmigung tes Ministeriums des Innern. Approbirte Aerzte und Bundärzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritte nicht verpflichtet, aber berechtigt. Dasselbe gilt von Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, gleichviel ob sie Sivilpraxis ausüben oder nicht."

Die Herren Regierungskommissare bemerkten zu dem zweiten Sate der neuen Fassung des Absatz 1, daß erst in den letten Tagen Anträge auf Theilung der Bezirksvereine einzelner größerer Medizinalbezirke bei dem Königlichen Ministerium des Innern einsgegangen seien und daß das Königliche Ministerium sich für ermächtigt halte, eine solche Theilung zu genehmigen, auch wenn davon im Gesetz etwas nicht erwähnt sei, jedoch der Aufnahme einer darauf bezüglichen Bestimmung in das Gesetz nicht entgegentrete, wenn die Deputation diese Aufnahme wünsche.

П

11

İ

Die Deputation glaubt allerdings, daß, wenn nach dem ersten Sate der neuen Fassung des Absatz 1 die beste henden ärztlichen Bezirksvereine gesetzliche Anerkennung erhalten sollen, die Zulässigkeit einer Theilung der Bereine auch im Gesetze vorzusehen sei. Im Uebrigen war die Deputation mit der neuen Fassung des Absatzs 1 des § 1 einverstanden.

Bei Absat 1 wurde übrigens noch die Frage gestellt, ob ein Arzt, der gegen die Standesordnung verstoße, durch Niederlegung seiner Praxis zum sofortigen Austritte aus dem Bezirksverein berechtigt werden würde und so jeder Disziplinars oder ehrengerichtslichen Strase sich entziehen könnte? Die Herren Regierungskommissare gaben diese Mögslichkeit zu, hoben aber hervor, daß in einem solchen Falle der Betreffende auch in keiner Weise die Praxis als Arzt wieder ausüben dürse, wolle er nicht sosort wiederum dem Disziplinars oder ehrengerichtlichen Berfahren verfallen.

Zu Absat 2 schlägt die Deputation im Einverständnisse mit den Herren Regierungskommissaren vor, bestimmt auszusprechen, daß jedem (einzelnen) Bezirksvereine das Necht ber juristischen Persönlichkeit zustehe.

Die Deputation beantragt hiernach,

die zweite Rammer wolle beschließen:

- a) Absatz 1 des § 1 in der von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen, oben mitgetheilten neuen Fassung anzunehmen,
- b) Abfat 2 in folgender Faffung:

"Jedem Bezirksvereine steht das Recht der juriftischen Personlichkeit zu."

zu genehmigen,

c) mit den unter a und b bezeichneten Aenderungen den ganzen § 1 anzunehmen.

Bu § 2

beantragt die Deputation bei ber zweiten Rammer :

den § 2 unverandert anzunehmen.

311 § 3.

Es wurde hier die Frage aufgeworfen, ob approbirte Zahnärzte, die in einem Bezirksverein sich würden aufnehmen laffen, ohne Weiteres aus bemselben wieder austreten